



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département des finances et des institutions
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Finanzen und Institutionen
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 38M/2016

An die Munizipalgemeinden

**Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Internetseite**

Unsere Ref. FG/fg

Datum 13. September 2016

Erstellung des Voranschlags 2017 – Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 39M/2016 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Voranschlags Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

1. Bund

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

[Auszug aus der Medienmitteilung](#)

Bern, 29.06.2016 - Der Bundesrat hat an seiner heutigen Sitzung den Voranschlag 2017 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018-2020 materiell verabschiedet. Im Voranschlag 2017 resultiert ein Finanzierungsdefizit von rund 600 Millionen. Aufgrund des aussergewöhnlich starken Wachstums der Ausgaben für die Migration beantragt der Bundesrat dem Parlament, einen Teil als ausserordentliche Ausgaben einzustellen. Im Finanzplan 2018-2020 erwartet der Bundesrat Defizite von 1,4 bis 2 Milliarden pro Jahr. Grund dafür sind, nebst den Migrationsausgaben, Beschlüsse des Parlaments, die den Haushalt ab 2018 belasten. Der Bundesrat wird im Herbst ein weiteres Stabilisierungspaket für die Jahre 2018 bis 2020 vorlegen

2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2017

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Voranschlag.

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2017 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls von Nutzen sein können. Der [Botschaft](#) des Staatsrats vom 17. August 2016 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2017 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:



2.1 Zusammenfassung

Nach den defizitären Rechnungsabschlüssen 2013 und 2014 konnte der Staat Wallis im Jahr 2015 wieder schwarze Zahlen schreiben. Dank der Anteile an den Gewinnen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in den Jahren 2015 und 2016 und der Zunahme bestimmter Einnahmen (insbesondere Steuereinnahmen) dürften die Fehlbeträge Ende 2016 vollständig abgeschrieben sein. Das Budget 2017 profitiert somit von einer besseren finanziellen Ausgangslage als das Budget 2016.

Der finanzielle Kontext hat sich zwar gegenüber dem Vorjahr verbessert, nicht aber das wirtschaftliche Umfeld. Neben den Unwägbarkeiten auf nationaler Ebene in Zusammenhang mit dem weiterhin starken Franken und der Negativzinspolitik der SNB sieht man sich zusätzlich mit einer fragilen Weltwirtschaft konfrontiert, geprägt durch den EU-Austritt Grossbritanniens (Abstimmung vom Juni 2016) und das erneute Auftreten bestimmter Finanzprobleme. Die Rohstoffpreise (insbesondere für Erdöl), Währungsschwankungen und geopolitische Spannungen sowie die anhaltende Rezession in den Schwellenländern und die immer noch aussergewöhnlich tiefe Inflation haben einen massgeblichen Einfluss auf die Konjunkturaussichten auf globaler Ebene.

Der Staatsrat hat im Rahmen des Budgets 2017 und der IMP 2017-2020 seine Prioritäten festgelegt und diesen die verfügbaren Ressourcen gezielt zugeteilt. So wurden folgenden Bereichen und Projekten spezifische Investitionsmittel zugewiesen:

- *Schulgebäude ;*
- *Kantons- und Hauptstrassen ;*
- *Korrektion der Wasserläufe ;*
- *landwirtschaftliche Strukturverbesserungen ;*
- *Umweltschutz ;*
- *staatliche Gebäude, insbesondere neue Handelsmittelschule in Siders ;*
- *NRP-Darlehen ;*
- *Wald und Naturgefahren ;*
- *Gesundheit ;*
- *soziale Institutionen.*

Auch beim Aufwand der Laufenden Rechnung hat der Staatsrat einzelnen Bereichen gezielt Ressourcen zugewiesen:

- *Gesundheit (ausserkantonale Hospitalisierungen, APH, SMZ, Spitäler, Privatkliniken usw.) ;*
- *Strassen- und Gewässerunterhalt ;*
- *Gemeindefusionen ;*
- *Hochschulen ;*
- *Gebäudeunterhalt ;*
- *Sozialwesen ;*
- *Ergänzungsleistungen AHV/IV ;*
- *Beschäftigungsmassnahmen ;*
- *Berufsbildung ;*
- *Einrichtungen für Kleinkinderbetreuung ;*
- *Umsetzung des Gesetzes über häusliche Gewalt ;*
- *Straf- und Massnahmenvollzug : ausserkantonale*
- *Platzierungen und therapeutische Massnahmen.*

Das Budget 2017 wurde unter Berücksichtigung des Dekrets PAS 1 und des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 erarbeitet (beide bis 2017 gültig). Zudem wurden sämtliche Massnahmen des Programms PAS 2, die in der Kompetenz des Staatsrates liegen, berücksichtigt.

Der gezielte Mitteleinsatz dient dem Aufholen bestimmter Rückstände, der Realisierung prioritärer Bedürfnisse und der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Die Regierungsprioritäten werden vom Staatsrat bei jedem Budgetierungs- und Planungsprozess unter die Lupe genommen und angepasst.

Die Neubewertung der Einnahmen aus den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens namentlich aufgrund der Restrukturierung des Aktienkapitals der WKB und der Erhöhung der staatlichen Beteiligung ergibt einen zusätzlichen Finanzertrag von 12,8 Mio. Franken.

Mit einem Ertragsüberschuss von 0,2 Mio. Franken und einem Finanzierungsüberschuss von 0,5 Mio. weist der Budgetentwurf 2017 positive Resultate aus und hält die gesetzlichen Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse ein. Die geplanten Investitionen bewegen sich weiterhin auf einem hohen Niveau und betragen 609,4 Mio. brutto bzw. 220,3 Mio. netto. Damit liegt das Brutto-Investitionsvolumen über dem bisherigen 10-Jahres-Hoch aus dem Jahr 2010 (551,7 Mio.).

Für die Planungsjahre 2018 bis 2020 geht man im Rahmen einer nachhaltigen Politik ebenfalls von einem ausgeglichenen Resultat aus, sowohl bei der Laufenden Rechnung als auch beim Finanzierungsergebnis. In der Finanzstrategie 2017-2020 rechnet man – unterstützt durch Einlagen und Entnahmen aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen – in den Jahren 2017 und 2018 mit einem frei verfügbaren Globalbudget für die Laufende Rechnung und Investitionsrechnung von ca. 900 Mio. und einer Zunahme in den Jahren 2019 und 2020 auf ca. 940 Mio. Dieser moderate Anstieg kann nur erreicht werden, wenn alle vom Staatsrat beschlossenen bzw. dem Grosse Rat vorgeschlagenen Massnahmen des Programms PAS 2 umgesetzt werden.

2.2 Steuern

Die Steuereinnahmen nehmen um 30,0 Mio. Franken oder 2,5% im Vergleich zum Vorjahresbudget zu.

Die grösste Abweichung ist auf die Einkommens- und Vermögenssteuern zurückzuführen (+26,0 Mio. oder +3,3%). Diese Zunahme ergibt sich aus den Ergebnissen der Rechnung 2015, die bereits mit höheren Steuereinnahmen als budgetiert abschlossen. Hinzu kommt eine Zunahme bei den Gewinn- und Kapitalsteuern, die sich dank der erwarteten Wirtschaftsentwicklung auf +5,7 Mio. Franken oder +5,0% beläuft.

Auch bei den anderen Arten von Steuern ist eine leichte bis mittlere Zunahme vorgesehen, mit Ausnahme der Vermögensverkehrssteuern, die tiefer als im Vorjahresbudget ausfallen dürften (-5,4 Mio. oder -6,7%).

2.3 Personalaufwand

Für die Planungsjahre wird mit folgendem Personalaufwand (einschliesslich Lohnrückerstattungen) gerechnet: 965,3 Mio. im 2018, 975,1 Mio. im 2019 und 985,8 Mio. im 2020. Diese Entwicklung berücksichtigt die Einführung der Massnahmen PAS 2, die den Zuwachs des Lohnaufwandes im Jahr 2018 um 8,1 Mio., im Jahr 2019 um 2,1 Mio. und im Jahr 2020 um 0,9 Mio. reduzieren.

Bezüglich der Lohnpolitik sind für die Planungsjahre 2018 bis 2020 folgende Ziele vorgesehen:

- Gewährung des vollständigen Teuerungsausgleichs erst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2010) 100,0 erreicht hat (Dezember 2015 = 97,3). Angesichts der aktuellen Prognosen wird während der gesamten Planungsperiode kein Teuerungsausgleich anfallen ;*

- *Beibehalten des Koeffizienten 1,0 für die individuellen leistungsabhängigen Lohnerhöhungen, die Erfahrungsanteile und die Leistungsprämien ;*
- *Beibehalten der Aus- und Weiterbildungskostenrate von 0,4% der Lohnmasse, ausser bei spezifischen Bedürfnissen.*

Der Finanzplan berücksichtigt die neuen Stellen für das Gesetz über die Geoinformation, die Informatikstrategie sowie die 3. Rhonekorrektur.

3. Munizipalgemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2017

3.1 Steuereinnahmen

3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Budget ist ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze für die Körperschaft.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Die Steuereinnahmen 2015 machen bei den Walliser Gemeinden 55.5% der Gesamteinnahmen aus. Die Bedeutung dieses Postens ist somit nicht weiter hervorzuheben. Ihm ist bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans eine ganz besondere Beachtung zu schenken. Das Fälligkeitsprinzip laut Art. 16 VFFG erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf 2014 abstützen.

Die damals berechneten Auswirkungen der dritten Etappe der 10. Revision des Steuergesetzes auf das Budget 2015 wurden auf den Finanzplan 2018 übertragen. Dies als Folge des Dekrets vom 20. August 2014 betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015, welches der Grosse Rat anlässlich der Session vom November 2014 angenommen hat. Vorbehalten bleibt der Beschluss des Grossen Rates betreffend das Paket zum PAS 2.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene zwischen den Rechnungsjahren wie folgt entwickelt:

- + 1.9% zwischen 2015 und 2014
- + 0.6% zwischen 2015 und 2013.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2017 ist der Kanton im Vergleich zum Budget 2016 bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einer Zunahme um 3.6% ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, die Sie bis Mitte September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2017 - 2020 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert monatlich auf der Internetseite die Datei mit der Indexierung betreffend die Teuerungs-Entwicklung.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Parallel zu diesem Schreiben erhalten Sie per Mail das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse betreffend das Budget 2017. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite.

3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 134 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)

Auszug aus der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Voranschlag 2013: *„Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

D. Gesetzliches Grundpfandrecht I. Des kantonalen Rechts

¹ *Räumt das kantonale Recht dem Gläubiger für Forderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehen, einen Anspruch auf ein Pfandrecht ein, so entsteht dieses mit der Eintragung in das Grundbuch.*

² *Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragungsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.*

³ *Einschränkendere Regelungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.*

Steuergesetz

Art. 174 Gesetzliches Pfandrecht

¹ *Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:*

- Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;
- Grundstücksteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

² *Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.*

³ **Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:**

- a) innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung,**
- b) spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.**

⁴ Im Grundpfandsterverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstücks über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

4. Weitere Angaben

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beiträge zu kennen, welche sie an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass Ihnen mit deren Zusammenarbeit individualisierte Informationen bereitgestellt werden können.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 16. Dezember 2016.

160 – Zivilschutz (zur Erinnerung)

Gesetzes-Grundlage:

520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010

Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung

³ Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.

⁵ Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

⁶ Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012

Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins

¹ Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.

² Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugszinssatz ist analog anwendbar.

³ Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

Budget 2015, 2016 und 2017: 0%, in Anwendung des Dekrets PAS1.

Budget 2018: laut integrierter Mehrjahresplanung (IMP), vorgesehen sind 0%.

Für die Folgejahre: 0%.

Wir erinnern Sie daran, dass die Richtlinie zum Buchungsschema auf der Internetseite der SGF eingesehen werden kann.

210/211 – Schulwesen

Die Schätzungen Ihres Anteils an der Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen werden Ihnen Mitte September durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DBS zugestellt.

213/239 Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Wir verweisen auf die Mitteilungen der Dienststelle, d.h. das Schreiben vom 24. Juni und die Mail vom 19. Juli.

Prinzip

Vorerst - und das ohne die Beschlüsse des Grossen Rates - wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2016/17 beibehalten, d.h. 1/2 öffentliche Hand (je 50% Kanton und Gemeinden), 1/2 Eltern.

Budget

Der Kanton hat nicht ein spezifisches Budget pro Gemeinde gemacht. Es ist tatsächlich schwierig, die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisestrecken im Voraus zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) zwischen August 2015 und Mai 2016 betreffend das Schuljahr 2015/16 erhalten haben.

Vorbehältlich gegenteiliger Beschlüsse durch den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Budgets 2017 wird die Beteiligung des Kantons von 50% an der Faktura beibehalten.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons sind auf der Internetseite der SGF abrufbar, wo Sie auch unter „Partnerschaft Kanton-Gemeinden“ den Link zur Internetseite betreffend Rail-Check finden.

220.361 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die entsprechenden Angaben werden Mitte September 2016 zugestellt.

450.361 Ambulante Versorgung im Suchtbereich

Die Gemeinden wurden am 19.08.2016 per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

490.361/561 Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen

Die Gemeinden wurden am 19.08.2016 per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

490.365 HANOW (Hausarzt-Notfall-Oberwallis)

Die allfällige Beteiligung der Gemeinden am System HANOW ist mit der Kontierung 490.365 vorzusehen.

530 ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 4. Juli 2016 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, an die Familienzulagen Nichterwerbstätiger, am kantonalen Beschäftigungsfonds, an die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, an die Sozialhilfe, an die Behinderteneinrichtungen (Betrieb und Investitionen) sowie an die Versorgung im Suchtbereich.

540 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter 122.352, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter 540.361, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie, dass das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (RSVS 850.4) am 13. Juni 2014 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

¹ *Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.*

² *Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.*

⁴ *Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.*

⁵ *Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.*

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400) vom 9. Mai 2001 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 geändert. Der Artikel 22bis regelt die Grundsätze und den Finanzierungsmodus wie folgt:

¹ *Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300 Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung gestellt.*

² *Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.*

³ *Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.*

⁴ *Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.*

⁵ *Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.*

Zusammenfassend: Seit 2015 werden den politischen Gemeinden die Beträge anhand einer Jahresrechnung zugestellt.

Die allfällige Beteiligung der Eltern ist unter 540.436 „Rückerstattungen“ zu verbuchen. Bei Notdürftigkeit oder Nicht-Bezahlung des elterlichen Anteils ist für diesen Teil eine Umbuchung auf das Konto 580.366 „Eigene Beiträge - Private Haushalte“ vorzunehmen.

Die Werte 2017 entnehmen Sie der Beilage. Diese sind bereits seit Ende Juli auf unserer Internetseite verfügbar.

570 - Langzeitpflege

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird die Gemeinden demnächst informieren. Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion 570 „Pflegeheime für Betagte“ und die Kontoart 364 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter 570.564 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnung erstellen die APH.

Die Gemeinden wurden am 19.08.2016 per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

589 - Integrationspolitik

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrationsverantwortlichen zu Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik 589.362 bzw. die Einnahmen in 589.462, falls die Gemeinde ein Leistungserbringer ist (s. Schreiben vom 28.07.2016, welches gemeinsam von der Dienststelle für Bevölkerung und Migration und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten unterzeichnet wurde).

610 - Kantonsstrassen

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen sind seit Ende Juli auf der Internetseite der SGF verfügbar.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis
H. Jgnaz Burgener, Sektionschef
Tel. 027 / 606 97 53
Jgnaz.BURGENER@admin.vs.ch

Kreis 2 - Zentralwallis
H. Loris Chittaro, Sektionschef
Tel. 027 / 606 34 35
Loris.CHITTARO@admin.vs.ch

Kreis 3 - Unterwallis
H. Gilles Genoud, Sektionschef
Tel. 027 / 607 11 05
gilles.genoud@admin.vs.ch

650 - Regionalverkehr

Für die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2015 + 1%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

710 – Abwasserbeseitigung

Kantonsbeiträge an Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Kantonaktpersonen bei der DUS: Eduard Cina (606 31 72, ersetzt Hrn. Bernard Burgener) und Marc Bernard (606 31 70).

Mikroverunreinigung - Kantonaktpersonen bei der DUS: Pierre Mange (606 31 74), Daniel Obrist (606 31 38), Marc Bernard (606 31 70).

Die Gebühr für die Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen im Abwasser, deren Betrag der Entwicklung der ständigen Bevölkerung angepasst wird, wird bis 2040 den ARA's vom BAFU jährlich in Rechnung gestellt.

Die Modalitäten und die Prozedur für die Weiterbelastung dieser Gebühr der ARA's an die Gemeinden und von diesen wiederum an die Verursacher sind im Kapitel 2.4 der neuen Dokumentation des BAFU beschrieben:

<http://www.bafu.admin.ch/uv-1618-d>

Das HRM 1 vom 1982 schlägt für diese neue Problematik nichts vor. In Anlehnung an die diesbezügliche Rückmeldung des SRS-CSPCP beim HRM2 sehen wir für das HRM1 für den laufenden Aufwand die Kontoart 318 „Dienstleistungen und Honorare“ vor. Diese Kontierung gilt für die Gemeinden wie auch für die ARA. Die Weiterverrechnung der ARA an die Gemeinden ist in die Jahresrechnung einzubeziehen. Die Kontierung dafür ist in der Kontoart 352 „Entschädigungen an Gemeinwesen“ vorzusehen. Wie im Schreiben vom 9. April 2015 mitgeteilt erfolgt die Weiterverrechnung der Gemeinden an die Gebührenzahlenden durch Erhöhung des Tarifs der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder der Mengengebühr. Diese wird als Ergänzung zur Jahresgebühr betrachtet und ist somit über die Kontoart 434 „andere Benutzergebühren“ zu verbuchen.

750 - 3. Rhonekorrektur R3

Es ist derzeit nicht möglich, den Gemeindeanteil der Gemeinden an den Arbeiten der 3. Rhonekorrektur im Hinblick auf das Budget 2017 genau zu bestimmen, weil der Kanton dazu eine Verfeinerung der gesetzlichen Grundlagen zur Kostenbeteiligung der Gemeinden und Drittbeteiligten vornehmen muss. Bis diese vorliegt, schlagen wir den Gemeinden, die dies wünschen, vor, einen im Vergleich zum Vorjahr leicht reduzierten Betrag (siehe Tabelle in der Beilage) ins Budget aufzunehmen. Den anderen Gemeinden empfehlen wir, den Prozess der Festlegung der gesetzlichen Grundlagen, den diesbezüglichen Entscheid des Staatsrats, die neuen Anweisungen der DSVF und die damit verbundene Rechnung abzuwarten.

Wir erlauben uns, Sie an die Einhaltung der HRM-Nomenklatur zu erinnern, d.h. die Funktion 750 „Gewässerverbauungen“ und die Kontoart 561 „Eigene Beiträge - Kanton“.

Die Tabelle mit der Verteilung ist auf unserer Internetseite seit 29. August verfügbar. Sie umfasst die Beträge für die Budgets 2017 und die Finanzplanung 2018-2020.

810.362 – Forstwirtschaft

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und der Projekte betreffend die Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Munizipalgemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10% der anerkannten Kosten leisten müssen. Die anerkannten Kosten entsprechen jenen, welche der Kanton für seine eigene Beteiligung in Betracht zieht.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Munizipalgemeinden.

830 Verkehrsvereine

Falls die Gemeinde die Aufgaben des Verkehrsvereins übernimmt und die Kurtaxen auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements erhebt, ist diese Taxe unter 830.434 zu verbuchen und nicht unter 830.406, da diese Angaben für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Lehrergehältern herangezogen (Berechnung nach dem alten Modell). Zudem handelt es hierbei um eine zweckgebundene Spezialfinanzierung. Somit ist auch das Buchungsschema für Spezialfinanzierung anzuwenden. Kontaktieren Sie die SGF, falls Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

Das Musterreglement für Tourismustaxen ist auf der Internetseite der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung verfügbar. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite der SGF bei den Links unter der Rubrik „Musterreglemente“.

900 Steuergesetz

Der Grosse Rat hat eine Anpassung des Steuergesetzes angenommen.

Die einzigen bedeutungsvollen Auswirkungen betreffen den Art. 188 der Steuergesetzes, d.h. die Besteuerung von überbauten Grundstücken (s. unten).

900.341/402 Steuern auf überbaute Grundstücke, Art. 188 StG

Der Grosse Rat hat in seinen Sitzungen vom 10. September 2015 und 09. März 2016 den Art. 188 des Steuergesetzes angepasst:

Art. 188 4. Vermögen und Vermögensertrag

¹Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 2.5% des Steuerwertes dieser Grundstücke.

Diese Gesetzesänderung unterlag dem fakultativen Referendum. Sie tritt retroaktiv auf den **1. Januar 2016** in Kraft.

Der bisherige Steuersatz lag bei 2%.

901.401 Ertragssteuer der jur. Personen

Auszug aus der Botschaft des Staatsrats: *...ist die Umsetzung der USR III auf kantonaler Ebene zwischen 2019 und 2021 in drei Etappen vorgesehen. Auf dieser Grundlage sieht der Finanzplan eine Zunahme der Gewinn- und Kapitalsteuer von 1,2 Mio. im Jahr 2018 und Abnahmen von 25,3 Mio. im Jahr 2019 bzw. 8,4 Mio. im Jahr 2020 vor. Diese Entwicklung umfasst ebenfalls andere ordentliche Wachstumsfaktoren.*

Die Auswirkung bei den Gemeinden insgesamt dürfte im gleichen Mass ausfallen. Die Auswirkung für jede einzelne Gemeinde zu beziffern ist nicht möglich, da diese Simulationen abhängig sind vom Profil der ansässigen juristischen Personen und vor allem vom deklarierten Ertrag.

900/xxx/.330 Debitorenverluste, Beispiel Steuern

Betreffend Inkasso machen wir Sie auf die damalige Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) aufmerksam, wonach die Verjährungsfrist auf 20 Jahre festgelegt ist. Somit werden Forderungen, wofür vor dem 1. Januar 1997 ein Verlustschein ausgestellt wurde, am 1. Januar 2017 verjährt sein, sofern der Gläubiger nichts dagegen unternimmt.

In Anbetracht der Fristen für den Eintrag von Grundpfandrechten kommt der Inkasso-Bewirtschaftung eine noch grössere Bedeutung zu.

920 - Finanzausgleich

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 17. Juni 2016 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2017 wurden den Gemeinden am 31. August 2016 individuell mitgeteilt, und zwar inklusive die Vergütung aus dem Härteausgleichsfonds.

940.329 – Zinsgutschrift

Bitte beachten Sie, dass die Zinsgutschrift für Vorauszahlungen von 0.15 auf 0% angepasst wurde.

xxx.301 Gebäude- und Wohnungsregister

Wir informieren Sie, dass der Bund über das Bundesamt für Statistik (BFS) beabsichtigt, im Hinblick auf eine Totalanpassung der „Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister GWR“ vom 31. Mai 2000 das GWR ab dem 1. Januar 2017 zu vervollständigen. Diese Revision ist die Folge insbesondere der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015. Der diesbezügliche Entwurf der aktuellen Verordnung, welcher den Kantonen zur Beratung unterbreitet wurde, sieht vor, dass nicht nur die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, sondern alle Gebäude und Wohnungen des Gemeinde-Territoriums ins Bundesregister eingetragen werden müssen. Unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat beschliesst, diese Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen, dürften für die Walliser Gemeinden für die vollständige Einrichtung dieses Registers Zusatzkosten (Bauamt) zu erwarten sein. Das Ende dieser Arbeiten ist auf 31. Dezember 2019 festgesetzt, selbst wenn vorgesehen ist, dass das BFS und die amtliche Vermessung den Schweizer Gemeinden für die Bereitstellung der Daten aus der amtlichen Vermessung ihre Unterstützung entgegenbringen (was den Gemeinden die Neuerfassung ersparen wird). Der Staatsrat hat eine Arbeitsgruppe ernannt, welche die Gemeinden über die zuständige Dienststelle so bald wie möglich über die weiteren diesbezüglichen Arbeiten informieren wird, falls die Verordnung Anfang nächsten Jahres in Kraft treten sollte.

xxx.301 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeolG)

Die Umsetzung des Gesetzes sollte im 2017 keine neuen Kosten auslösen. Hingegen werden diese Arbeiten Personalbedarf beanspruchen. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Schreiben, welches Ihnen Mitte September von der GIS-Fachstelle (CC GEO) zugestellt wurde. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an CC GEO.

PAS 2

Hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts PAS 2 verweisen wir auf die Dokumente, welche anlässlich der Beratung ausgehändigt wurden, sowie insbesondere auf den [Erläuternden Bericht](#) zum Vorentwurf des Gesetzes über die Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) und des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 und zum Vorentwurf des Gesetzes über die zweite Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 2) vom 13. April 2016. Nachfolgend geben wir den Auszug wieder:

Tab. 3: Gesamtauswirkungen des Projekts PAS auf die Gemeinden ab 2018

Mio. Franken	Total	Ausgaben	Einnahmen
PAS 2 «gezielte» Massnahmen	+16,5	+19,2	-2,7
PAS 2 «ergänzende» Massnahmen	-10,7	0	-10,7
Total PAS 2	+5,8	+19,2	-13,4
Dekret «PAS 1»	-0,3	0	-0,3
Dekret «Budgetgleichgewicht 2015»	-7,0	0	-7,0
Total Dekrete	-7,3	0	-7,3
TOTAL	-1,5	+19,2	-20,7

5. Ernennung der Revisionsstelle

Art. 83 Abs. 2 GemG: „Die Revisoren werden auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung oder vom Generalrat für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.“

Ergänzend dazu geben wir nachfolgend den Inhalt der Artikel 72 und 73 VFFG wieder:

„ Art. 72 Organisation

¹ Die Urversammlung oder der Generalrat wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle. Das Revisionsmandat kann durch die Urversammlung widerrufen werden.

² Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, (nachstehend RAG), und gemäss den Bestimmungen in Artikel 73 VFFG.

³ Das Revisionsmandat beginnt mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres.

⁴ Die Revisionsstelle ist wiederwählbar. Die Ernennung erfolgt spätestens an der Urversammlung oder Versammlung des Generalrats, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird.

⁵ Die Revisionsstelle muss von der Verwaltung unabhängig sein. Diese Bedingung gilt für sämtliche an der Revision beteiligten Personen.

⁶ Es obliegt dem Gemeinderat zu beurteilen, ob eine Revisionsstelle oder an der Revision beteiligte Personen von der Verwaltung unabhängig sind respektive das Revisionsunternehmen im Sinne des RAG befähigt ist.

Art. 73 Bedingungen zur Befähigung

¹ Die Revisionsstelle muss ein Revisionsunternehmen im Sinne des RAG sein.

² Das Revisionsunternehmen muss im Minimum als Revisor gemäss RAG zugelassen sein, um als Revisionsstelle zu wirken bei Gemeinden, bei welchen in der Rechnung die Bilanzsumme 20 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 40 Millionen Franken nicht übersteigen. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Minimum im Besitz einer Zulassung als Revisor im Sinne des RAG sein.

³ Überschreitet die Rechnung diese beiden Werte, muss das Revisionsunternehmen im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein.

⁴ Die Person, die das Mandat leitet, kann dieses maximal während zwei Legislaturperioden ausüben. Sie kann das Mandat erst nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode wieder aufnehmen.“

Idealerweise ist die Revisionsstelle anlässlich der Urversammlung zum Voranschlag 2017 zu ernennen. Da das Revisionsmandat mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres beginnt, ist es die Revisionsstelle der vorangegangenen Legislaturperiode, welche die Rechnung 2016 noch prüft. Zudem ist Art. 73 Abs. 4 VFFG (höchstens zwei Legislaturperioden), welcher im 2012 angepasst wurde, für die Periode 2017-2020 noch nicht anwendbar.

Da sich die SGF jeweils auch direkt an die Revisionsstellen wendet, **bitten wir Sie, uns die Koordinaten der Revisionsstelle per Mail mitzuteilen: Name, vollständige Postadresse, E-Mail-Adresse.**

6. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

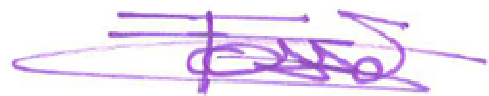
- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

Alle in diesem Schreiben erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Francis Gasser
Sektionschef

Beilagen erwähnt

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen